

A-006/2020	Eingegangen im Sekretariat der Oberbürgermeisterin 21.01.2020	
	453	káp

Beschlussantrag Nr. BA-013/2020

Einreicher:

AfD Stadtratsfraktion Chemnitz

Gegenstand:

Nahversorger Bornaer Straße, Beteiligungsprozesse vor B-Plan Aufstellungsbeschlüssen

Kostendeckungsvorschlag:
(Produktuntergruppe)

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	07.04.2020	öffentlich			

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Neuansiedlung eines Nahversorgers im Suchraum Borna-Heinersdorf auf der Grundlage der Entwicklungsabsichten der RTTL-Group im Rahmen eines Beteiligungsprozesses unter Einbeziehung der lokalen Akteure, insbesondere der Bürgerplattform zu prüfen und bei überwiegend positiven Ergebnis und fortdauerndem Interesse des Entwicklers den Aufstellungsbeschluss für einen Vorhabensbezogenen Bebauungsplan unter Beachtung der Sperrfrist dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität erneut zu Beschlussfassung vorzulegen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob bei Vorhabensbezogenen Bebauungsplänen ein transparentes Verfahren zur Unterstützung der Entscheidungsfindung für den Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität entwickelt werden kann, welches eine Beteiligung der betroffenen Akteure vorrangig durch vorhandene Bürgerplattformen oder Ortschaftsräte beinhaltet und damit dem Ausschuss vor der Fassung von Aufstellungsbeschlüssen eine bessere Ermessensausübung im Sinne von § 12 Abs. 2 BauGB ermöglicht. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Stadtrat in der Juli Sitzung 2020 eine Informationsvorlage vorzulegen.

i. A. Polzer

Unterschrift

Begründung:

Mit dem Beschluss B-261/2016 vom 07.12.2016 hat die Stadt Chemnitz das „Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Chemnitz 2016“ als Städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß §1 Abs. 6 Nr.11 BauGB beschlossen.

In diesem Konzept werden Suchräume zur Ansiedlung von Nahversorgungsbetrieben definiert. Diese bilden die Grundlage für Investorenentscheidungen zur Ansiedlung von Gewerbe.

Auf ein städtebauliches Konzept gemäß BauGB muss ein Investor dergestalt vertrauen können, dass die daraus ableitbare Bauleitplanung zumindest in Angriff genommen wird. Dass ein aus dem Entwicklungskonzept abgeleiteter Aufstellungsbeschluss durch eine Petition verhindert wird, ist ein rechtlich bedenklicher Vorgang, da im Rahmen der Planaufstellung (welche verhindert wurde) umfangreiche Beteiligungs- und Eingriffsrechte der Öffentlichkeit vorhanden sind. Durch das Abhelfen der Petition P-004 „Nein zum Aldi auf der Bornaer Straße“ hat der Ausschuss das aus dem „Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Chemnitz 2016“ folgerichtig abzuleitende Bebauungsplanverfahren ausgehebelt. Dabei ist festzustellen, dass im Rahmen der Petition nur eine einseitige Argumentation derjenigen zum Tragen gekommen ist, welche aus privaten Gründen die Ansiedlung des Nahversorgers verhindern wollten. Nicht zu Wort kamen die Befürworter der Gewerbeansiedlung. Der stadtplanerische Grundsatz „öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen“ wurde durch das Einkassieren des Aufstellungsbeschlusses gröblich verletzt, eine sachgerechte Ermessensausübung war zu diesem Zeitpunkt dem Ausschuss nicht mehr möglich.

In der Außenwirkung muss diese Entscheidung verheerend für Investoren wirken.

Durch den Beschlussantrag soll eine Neubewertung der vorhandenen Situation erreicht werden, ohne dass die Evaluierung des „Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Chemnitz 2016“ abgewartet werden muss. Die Beteiligung der lokalen Akteure unter dem Dach der Bürgerplattform stärkt unmittelbar den demokratischen Meinungsbildungsprozess und kann zur Befriedung der entstandenen Missstimmungen beitragen und Verunsicherungen bei Investoren abbauen.

Da auch andere Vorhabensbezogene Bebauungspläne oft mit den örtlich bestehenden Verhältnissen in Konflikt geraten, wird für die Ermessensentscheidung, ob eine Planung eingeleitet wird oder nicht (§12 Abs.2 BauGB), eine vorgeschaltete Beteiligung für sinnvoll gehalten, da somit zum einen falsche Hoffnungen in ein Planverfahren vermieden werden und zum anderen die städtebaulichen Entwicklungsabsichten den lokalen Akteuren frühzeitig kommuniziert werden können.